

Empfehlungen und Hinweise des Landesjugendpfarramtes für die Jugendarbeit in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens [Update vom 08.03.2021]

0. Grundsätzliches

Die sächsische Staatsregierung hat am 5. März eine neue Corona-Schutz-Verordnung erlassen. Diese gilt vom 8. März bis zum 31. März (Gründonnerstag). Für die Jugendarbeit heißt das, dass es einige Lockerungen gibt. Insofern ist wieder mehr möglich, was in verantwortlicher und dem Infektionsgeschehen angemessener Weise getan werden kann. Es ist allerdings vieles von den 7-Tages-Inzidenzwerten, der Auslastung der Krankenhäuser in Sachsen und vor allem der Verfügbarkeit von Selbst- und Schnelltests abhängig.

Die grundlegenden Bestimmungen des Freistaates Sachsen sind unter <https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html> zu finden. Auf dieser Seite findet sich auch

- eine Übersicht über die Bekanntmachungen der einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte, denn diese müssen, je nach Lage des Infektionsgeschehens, verschärfende oder lockernde Bestimmungen erlassen.
- eine [Tabelle](#) mit den offiziell vom RKI gemeldeten Inzidenzwerten.
- Grundlegend sind vor allem die aktuelle [Corona-Schutz-Verordnung](#) (vom 5. März, gültig bis 31.03.2021) sowie die [Allgemeinverfügung zu den Hygieneauflagen](#) (vom 6. März, hier besonders Punkt 14).
- Auch die [FAQs des Freistaats](#) sind bei der Beurteilung der Situation, der Möglichkeiten und Einschränkungen hilfreich.
- Zu berücksichtigen sind ebenfalls die Rahmenbedingungen kirchlicher Arbeit, die das Landeskirchenamt unter <https://engagiert.evlks.de/mitteilungen/zum-umgang-mit-der-coronavirus-pandemie/> veröffentlicht sowie die zugehörigen FAQs.

Wir bitten Euch darum:

- Nutzt die neuen Möglichkeiten und handelt verantwortlich.
- Ihr müsst jetzt nichts überstürzen. Ihr könnt weiterhin die zahlreichen Erfahrungen und das Knowhow der letzten Monate nutzen und die Ideen, die auf dem Padlet zusammengetragen sind, welches über https://www.evjusa.de/projekte/jugendarbeit_in_corona-zeiten.html erreichbar ist. Wenn Ihr Ergänzungen habt: Sehr gern.
- Wichtig ist: Haltet Kontakt zu den Jugendlichen und gebt ihnen im Rahmen der Möglichkeiten Raum zur Begegnung untereinander.
- Unterstützt die in der Jugendarbeit tätigen ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden dabei, gute Formen für die Jugendarbeit zu finden.
- Sucht die Beratung im Team und mit den Ansprechpersonen eurer Träger. Bei nicht vor Ort zu klärenden Fragen stehen euch im Landesjugendpfarramt gern Stefanie Stange (E-Mail: stefanie.stange@evlks.de, Tel. 0351 4692-429) und Rüdiger Steinke (E-Mail: ruediger.steinke@evlks.de, Tel. 0176-51379815) zur Verfügung.

1. Jugendarbeit vor Ort

Die entscheidende Neuerung ist in §4 Abs. 2 der Corona-Schutz-Verordnung zu finden. Dort heißt es nun: *Untersagt sind die Öffnung und der Betrieb von... (Pkt. 14) Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendholung gemäß §11 Absatz 3 Nummer 5 des Achten Sozialgesetzbuches.* Die weiteren Verbote sind in diesem Bereich entfallen. **Insofern können die nicht mehr ausgeschlossenen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendarbeit) wieder durchgeführt werden**, wenn die Rahmenbedingungen erfüllt sind.

Darum sind weitere Regelungen innerhalb der Corona-Schutz-Verordnung und die Bestimmungen der aktualisierten [Allgemeinverfügung Hygieneauflagen](#) zu beachten:

- **Vorlage eines Testergebnisses verpflichtend** (§5 Absatz 4c SächsCoronaSchVO):
 - In § 5 Absatz 4c heißt es: „Beschäftigte in sowie Nutzerinnen und Nutzer von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe sind verpflichtet, einmal wöchentlich einen COVID-19-Schnell- oder Selbsttest mit negativem Ergebnis vorzulegen.“ - Dies gilt nicht für Personen unter 11 Jahren.
 - Da die Testpflicht auch für die Schulen gilt, müsste es den Nutzerinnen und Nutzern in der Regel möglich sein, einen Test nachzuweisen. Trotzdem wird es zahlreiche Jugendliche geben, die ohne Test unterwegs sind: Wenn in den Schulen noch nicht genug Tests vorhanden sind, wenn sie noch keine Schule haben (5.-10. Klasse öffnet ab 15. März im Wechselmodell), oder wenn Schülerinnen und Schüler gerade eine Woche haben, in der für sie kein Präsenzunterricht stattfindet.
 - Daher ist es empfehlenswert, sich so schnell wie möglich entsprechende *Selbsttests* zu besorgen und vorrätig zu haben. Kann durch die Nutzerinnen und Nutzer kein negatives Testergebnis nachgewiesen werden, muss in der Einrichtung *unter Aufsicht durch Personal* ein *Selbsttest* durchgeführt werden. *Schnelltests*, die nicht als Selbsttest funktionieren, dürfen m.W. nur von *zugelassenem* Personal durchgeführt werden.
- **Hygienekonzept** (§5 Absatz 4 SächsCoronaSchVO):
 - Die Träger von entsprechenden Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe haben Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte zu erstellen und umzusetzen, die Maßnahmen zur Besucherlenkung, Abstandshaltung, Mund-Nasen-Bedeckung und Basishygienemaßnahmen enthalten und die die allgemeinen Hygieneregeln der Allgemeinverfügung aufnehmen.
 - In den Konzepten muss eine Ansprechperson vor Ort benannt werden, die für die Umsetzung verantwortlich ist (§5 Absatz 4). Das Hygienekonzept und dessen Einhaltung kann von den zuständigen Behörden überprüft werden.
- **Kontaktnachverfolgung** (§5 Absatz 6 SächsCoronaSchVO)
 - Ausschließlich für die Kontaktnachverfolgung von Infektionen sind personenbezogene Daten zu erfassen:
 - Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse,
 - Postleitzahl des Besuchers / der Besucherin
 - Zeitraum und Ort des Besuchs
 - Diese Daten sind ggf. den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen.
 - Sie sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen.
- **Mund-Nase-Bedeckung** (§3 SächsCoronaSchVO)
 - Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sind öffentlich zugänglich. Deshalb gilt auch dort die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.
 - Bei der Durchführung von Gottesdiensten ist das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder FFP2-Maske verpflichtend (§3 Absatz 1a Pkt. 5).

- **Singen** (§5a Absatz 13 SächsCoronaSchVO)
 - o In Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Schulen ist gemeinschaftlicher Gesang im Freien erlaubt.
 - o Es ist naheliegend, dass das auch für die Jugendarbeit gilt.
- **Bei einer Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100** (§8e Absatz 1SächsCoronaSchVO)
 - o Sollte die 7-Tages-Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Marke von 100 mehrere Tage lang überschreiten, sind diese verpflichtet, die Bestimmungen wieder zu verschärfen.
 - o In diesem Zusammenhang können auch wieder Ausgangsbeschränkungen in Kraft treten (§ 8e). Dann braucht es wieder einen „triftigen Grund“ für das Verlassen der Unterkunft.
 - o Für uns interessant sind folgende Gründe:
 - 1. die Abwendung einer Gefahr für ... Kindeswohl
 - 2. die Ausübung beruflicher und ehrenamtlicher Tätigkeiten...
 - 6. der Besuch von Kirchen und anderen Orten der Religionsausübung (z.B. bei Gottesdiensten)
 - 10. ... im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung
 - 22. die Nutzung von Einrichtungen und Angeboten, deren Betrieb nicht nach dieser Verordnung oder einer Allgemeinverfügung der zuständigen kommunalen Behörde untersagt ist. (D.h. solange eine kommunale Behörde die Öffnung und den Betrieb von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe nicht verbietet, können sie trotz Ausgangsbeschränkungen auch von Kindern und Jugendlichen aufgesucht werden.)

2. Gottesdienste

- Gottesdienste, auch Jugendgottesdienste gelten als Zusammenkünfte zum Zwecke der Religionsausübung und sind mit den entsprechenden Hygieneschutzkonzepten durchführbar. Dabei muss immer eine medizinische oder FFP2-Maske getragen und der Mindestabstand eingehalten werden (Ausnahme: „rituelle Aufnahme von Speisen und Getränken“). Auch dazu sind weiterhin die Regelungen der Landeskirche unter <https://engagiert.evlks.de/mitteilungen/zum-umgang-mit-der-coronavirus-pandemie/> zu beachten, die ständig angepasst werden.

3. „Kinder- und Jugenderholung“ (Rüstzeiten)

- Angebote der „Kinder- und Jugenderholung“ (Rüstzeiten) bleiben nach § 4 Pkt. 14 verboten.

4. Arbeitsschutz

- Arbeitgeber haben ein Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen.
- Arbeitgeber haben ab dem 22. März 2021 den an ihrem Arbeitsplatz präsenten Beschäftigten ein Angebot zur Durchführung eines kostenlosen Selbsttests mindestens einmal pro Woche zu unterbreiten (§ 3a Absatz 1) – Einschränkung: „soweit ausreichend Tests zur Verfügung stehen und deren Beschaffung zumutbar ist.“ (Absatz 3) – Aber siehe oben: Wer mit Kindern und Jugendlichen unterwegs ist muss auf alle Fälle (auch schon heute) einen entsprechenden negativen Test vorweisen können.
- Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Hinweise zum Arbeitsschutz unter <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz.html> zusammengestellt.

*Georg Zimmermann, Rüdiger Steinke
08.03.2021, Stand 08:00 Uhr*